



HEINRICH HEINE
UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 20/2013

Düsseldorf, den 14. August 2013

- Seite 2 Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Seite 14 Ordnung zum Erlass einer Darlehensordnung für die Vergabe von Darlehen durch die Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (DarIO) vom 25. April 2013

Habilitationsordnung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 28.05.2013 (GV.NRW 2013 S. 272) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- | | | |
|---|----|---|
| § | 1 | Bedeutung der Habilitation |
| § | 2 | Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren |
| § | 3 | Habilitationsleistungen |
| § | 4 | Zulassungsvoraussetzungen |
| § | 5 | Habilitationsantrag |
| § | 6 | Zulassung zur Habilitation |
| § | 7 | Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung |
| § | 8 | Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung |
| § | 9 | Habilitationskolloquium |
| § | 10 | Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung |
| § | 11 | Beschluss über die Erteilung der Lehrbefähigung |
| § | 12 | Erweiterung der Lehrbefähigung |
| § | 13 | Aberkennung der Lehrbefähigung |
| § | 14 | Umhabilitation |
| § | 15 | Erteilung der Lehrbefugnis |
| § | 16 | Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten |
| § | 17 | Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefugnis |
| § | 18 | Aktenführung |
| § | 19 | Inkrafttreten |

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist die förmliche Feststellung der Befähigung einer Bewerberin oder eines Bewerbers, ein wirtschaftswissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten.

§ 2 Zuständigkeit für das Habilitationsverfahren

- (1) Zuständig für die Durchführung der Habilitation ist der Habilitationsausschuss.
- (2) Der Habilitationsausschuss besteht aus den in der Fakultät hauptamtlich tätigen - nicht entpflichteten oder pensionierten - Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann weitere Mitglieder aufnehmen, sofern sie als Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 Abs. 1 von außerhalb der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität bestellt werden.
- (4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Der Vorsitz sowie die Geschäftsführung obliegen der Dekanin oder dem Dekan.
- (6) Entscheidungen des Habilitationsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber durch einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, schriftlich mitzuteilen.
- (7) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Die Habilitation wird auf Grund schriftlicher und mündlicher Habilitationsleistungen erteilt.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer eigenständigen Habilitationsschrift oder entsprechenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus dem Fach der beantragten Habilitation. Aus der schriftlichen Habilitationsleistung muss die Befähigung der Bewerberin

oder des Bewerbers zu selbstständiger Forschung über die Qualität einer Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule hinaus hervorgehen.

- (3) Die schriftliche Habilitationsleistung muss sich inhaltlich von der Dissertation deutlich unterscheiden.
- (4) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus
 1. einer wissenschaftlichen Aussprache von bis zu 120 Minuten Dauer auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Vortrages von bis zu 45 Minuten Dauer aus dem Fach der beantragten Habilitation (Habilitationskolloquium). Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags darf nicht in engem Zusammenhang mit der Habilitationsschrift stehen;
 2. einer studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung im Umfang mindestens einer akademischen Doppelstunde zum Nachweis der methodisch-didaktischen Befähigung.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus, dass
 1. die Bewerberin oder der Bewerber eine den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 3 HG NRW entsprechende Promotion oder eine gleichwertige wirtschaftswissenschaftliche Qualifikation besitzt und darüber hinaus wissenschaftliche Tätigkeiten nach der Promotion aufweist;
 2. die Bewerberin oder der Bewerber eine schriftliche Habilitationsleistung vorlegt;
 3. die Bewerberin oder der Bewerber nicht bereits an anderer Stelle ein noch nicht abgeschlossenes Habilitationsverfahren beantragt hat;
 4. die Bewerberin oder der Bewerber nicht schon endgültig mit einem Habilitationsverfahren aufgrund der Bewertung von Habilitationsleistungen abgewiesen worden ist;
 5. die Bewerberin oder der Bewerber sich und ihr bzw. sein Habilitationsthema ca. zwei bis drei Jahre nach dem Beginn der Arbeit an der Habilitation dem Habilitationsausschuss vorgestellt hat.

- (2) Über die Erfüllung der Voraussetzungen hat die Bewerberin oder der Bewerber entsprechende Unterlagen einzureichen, andernfalls sind schriftliche Versicherungen abzugeben.

§ 5 Habilitationsantrag

- (1) Der Habilitationsantrag ist der Fakultät einzureichen. Im Antrag ist das Fach zu benennen, für das die Habilitation angestrebt wird.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
1. die schriftliche Habilitationsleistung in zehn gebundenen Ausfertigungen und in elektronischer Form;
 2. ein vollständiges Schriftenverzeichnis der wissenschaftlichen Arbeiten;
 3. Angaben über bisherige akademische Lehr- und Vortragstätigkeit;
 4. ein Lebenslauf, der insbesondere über die wissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit Auskunft gibt;
 5. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4;
 6. ein amtliches Führungszeugnis, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
 7. die schriftliche Versicherung, dass die schriftliche Habilitationsleistung ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die aus anderen Schriftwerken ganz oder annähernd wörtlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht worden sind; bei gemeinschaftlichen Arbeiten ist unter schriftlicher Versicherung anzugeben, worauf sich die Mitarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers erstreckt (Eigenanteilserklärung).

§ 6 Zulassung zur Habilitation

- (1) Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung zur Habilitation zurückziehen, solange nicht der Habilitationsausschuss gemäß § 8 Abs. 1 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen,
 1. wenn das Gesuch gemäß § 5 Abs. 2 unvollständig ist oder Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 4 Abs. 1 fehlen;
 2. wenn die eingereichte schriftliche Habilitationsleistung ein Fach betrifft, das in der Fakultät nicht betreut werden kann. Hierüber entscheidet der Habilitationsausschuss.

§ 7 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss mindestens zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter. Gutachterinnen oder Gutachter können nur hauptamtliche Professorinnen oder Professoren einer wissenschaftlichen Hochschule oder Personen sein, die für das Fach, für das die Habilitation beantragt ist, die Lehrbefähigung besitzen. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter muss Mitglied der Fakultät sein, eine Gutachterin oder ein Gutachter kann fakultätsextern sein.
- (2) Aus den Gutachten muss eingehend begründet hervorgehen, ob die Bewerberin oder der Bewerber durch ihre bzw. seine schriftliche Habilitationsleistung einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis geleistet hat und ob dem Habilitationsausschuss die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung empfohlen wird.
- (3) Die Gutachten sollen innerhalb von vier Monaten nach Beantragung der Zulassung erstellt sein. Falls eine Gutachterin oder ein Gutachter ein Gutachten nicht in angemessener Frist vorlegt, kann eine Ersatzgutachterin oder ein Ersatzgutachter bestellt werden.
- (4) Die Gutachten werden zusammen mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich gemacht.

- (5) Jedes Mitglied des Habilitationsausschusses ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Gutachten eine schriftliche Stellungnahme zur schriftlichen Habilitationsleistung abzugeben.
- (6) Gehen die Empfehlungen der Gutachter über die Annahme der Habilitationsschrift auseinander oder liegen schriftliche Stellungnahmen vor, die den Empfehlungen der Gutachten widersprechen, so kann der Habilitationsausschuss weitere Gutachten anfordern.
- (7) Das Habilitationsverfahren soll spätestens zwölf Monate nach Beantragung der Zulassung abgeschlossen sein.

§ 8 Beschlussfassung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach Eingang der Gutachten und Stellungnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Im Falle der Ablehnung ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (2) Der Habilitationsausschuss kann die Habilitationsschrift einmal zur verbessernden Umarbeitung zurückgeben. Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb von zwei Jahren wieder vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (3) Der Habilitationsausschuss kann die eingereichten wissenschaftlichen Veröffentlichungen insgesamt als nicht ausreichend einstufen und der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit geben, innerhalb von zwei Jahren weitere Schriften nachzureichen. Andernfalls ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.
- (4) Versuchen Habilitandinnen und Habilitanden das Ergebnis einer Habilitationsleistung (§ 3) durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Habilitationsleistung als mit nicht bestanden bewertet und das Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet. Als Täuschungsversuch gelten auch nicht als solche gekennzeichnete Zitate aus anderen Quellen (z.B. Literatur, Internet). Die erforderlichen Feststellungen trifft der Habilitationsausschuss. Vor einer Entscheidung gibt er der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 9 Habilitationskolloquium

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung findet vor dem Habilitationsausschuss das Habilitationskolloquium statt. Das Habilitationskolloquium ist fakultätsöffentlich, sofern die Bewerberin oder der Bewerber nicht ausdrücklich widerspricht. Die Dekanin oder der Dekan leitet die wissenschaftliche Aussprache; an ihr können sich nur Mitglieder des Habilitationsausschusses beteiligen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt für das Kolloquium drei Themen aus dem Fach der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefähigung vor.
- (3) Der Habilitationsausschuss wählt eines der Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt den Termin für das Kolloquium fest und gibt der Bewerberin oder dem Bewerber das Thema vier Wochen vor diesem Termin bekannt. Im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.
- (4) Im unmittelbaren Anschluss an das Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss, ob das Habilitationskolloquium als bestanden angesehen wird.
- (5) Im Falle des Nichtbestehens wird der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb eines halben Jahres Gelegenheit zur Wiederholung gegeben; Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird auch das wiederholte Habilitationskolloquium als nicht bestanden angesehen, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 10 Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung

- (1) Der Habilitationsausschuss stellt die methodisch-didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers fest. Hierzu nennt die Bewerberin oder der Bewerber eine studiengangsbezogene Veranstaltung von mindestens einer akademischen Doppelstunde. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung und informiert hierüber alle Mitglieder des Habilitationsausschusses.
- (2) Den studentischen Mitgliedern des Fakultätsrats ist Gelegenheit zu geben, bei der Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung durch den Habilitationsausschuss mit beratender Stimme mitzuwirken.

- (3) Die Feststellung der methodisch-didaktischen Befähigung soll im Zeitraum zwischen der Zulassung zur Habilitation und dem Habilitationskolloquium erfolgen.
- (4) Zur Prüfung der methodisch-didaktischen Befähigung beauftragt der Habilitationsausschuss zwei oder mehrere seiner Mitglieder. Alle übrigen Mitglieder des Habilitationsausschusses sind berechtigt, an der Veranstaltung teilzunehmen; sie sind bei Teilnahme zur Mitprüfung verpflichtet.
- (5) Beurteilen die prüfenden Mitglieder des Habilitationsausschusses die methodisch-didaktischen Fähigkeiten als nicht ausreichend, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber innerhalb von sechs Monaten Gelegenheit zu geben, ihre oder seine methodisch-didaktische Befähigung erneut nachzuweisen.
- (6) Stellt der Habilitationsausschuss die methodisch-didaktische Befähigung nicht fest, ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

§ 11 Beschluss über die Erteilung der Lehrbefähigung

- (1) Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, entscheidet der Habilitationsausschuss über den Erfolg des Habilitationsverfahrens. Dabei wird das Fach benannt, für das die Lehrbefähigung erteilt wird.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens stellt die Fakultät eine Urkunde aus (Habilitationsurkunde).

Die Urkunde enthält

1. die Bezeichnung der Fakultät;
 2. die wesentlichen Personalien der Bewerberin oder des Bewerbers (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 3. das Thema der Habilitationsschrift;
 4. das Fach, für das die Lehrbefähigung erteilt wird;
 5. den Tag der Erteilung der Lehrbefähigung;
 6. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
 7. das Siegel der Fakultät.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen.

§ 12 Erweiterung der Lehrbefähigung

Der Habilitationsausschuss kann die Lehrbefähigung nachträglich für zusätzliche Fächer feststellen, in denen der Bewerber weitere wissenschaftliche Leistungen erbracht hat. Hierzu ist ausschließlich eine schriftliche Habilitationsleistung erforderlich. Für das Verfahren gelten die §§ 5 bis 8 entsprechend. Über die Erweiterung der Lehrbefähigung stellt die Fakultät unter Angabe des neuen Fachs eine Urkunde in sinngemäßer Entsprechung zu § 11 Abs. 2 aus.

§ 13 Aberkennung der Lehrbefähigung

Die Habilitation kann aberkannt werden, wenn die oder der Habilitierte

1. nicht mehr im Besitz der wissenschaftlichen Qualifikation ist, die Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war;
2. die Habilitation durch arglistige Täuschung, Bestechung, Drohung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unvollständig oder irreführend waren, erlangt hat. § 8 Abs. 4 gilt nach Abschluss des Habilitationsverfahrens entsprechend. Über die Aberkennung der Lehrbefähigung entscheidet der Fakultätsrat nach vorheriger Anhörung des Habilitationsausschusses. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, insbesondere die über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Eine Umhabilitation kann von einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der an einer entsprechenden Fakultät einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert wurde, bei der Dekanin oder dem Dekan beantragt werden. Dem Antrag sind die Unterlagen gemäß §§ 4 bis 7 sowie die Urkunde über das bereits abgeschlossene Habilitationsverfahren beizufügen.
- (2) Die Fakultät, an der der Bewerber habilitiert wurde, wird von der Dekanin oder dem Dekan von der beabsichtigten Umhabilitation in Kenntnis gesetzt.
- (3) Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnung. Der Habilitationsausschuss kann Teile des Habilitationsverfahrens - vornehmlich die Erstellung weiterer schriftlicher Habilitationsleistungen - erlassen.

§ 15 Erteilung der Lehrbefugnis

- (1) Auf Antrag einer oder eines an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Habilitierten sowie einer oder eines gemäß § 14 Umhabilitierten entscheidet der Fakultätsrat in unmittelbarem Anschluss an den Beschluss des Habilitationsausschusses gemäß § 11 Abs. 1 über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach in der Fakultät regelmäßig selbstständig Lehrveranstaltungen durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.
- (2) Über die Erteilung der venia legendi wird eine Urkunde ausgestellt. Sie enthält
 1. die Bezeichnung der Fakultät;
 2. die wesentlichen Personalien der Habilitierten oder des Habilitierten (Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort);
 3. das Fach, für das die venia legendi erteilt wird;
 4. den Tag der Erteilung der venia legendi;
 5. die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans;
 6. das Siegel der Fakultät.
- (3) Im unmittelbaren Anschluss an den Beschluss des Fakultätsrates gemäß Abs. 1 händigt die Dekanin oder der Dekan der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Urkunde aus.
- (4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hält eine öffentliche Antrittsvorlesung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über ein selbst gewähltes Thema aus dem Fach der venia legendi. Sie oder er teilt der Dekanin oder dem Dekan das Thema mit. Die Dekanin oder der Dekan legt den Termin der Antrittsvorlesung fest und lädt ein.
- (5) Für eine Beantragung einer Lehrbefugnis bezüglich einer Erweiterung der Lehrbefähigung gemäß § 12 gilt § 15 Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 16 Rechte und Pflichten von Privatdozentinnen und Privatdozenten

Privatdozentinnen und Privatdozenten sind berechtigt und im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden auch verpflichtet, Lehrveranstaltungen an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät abzuhalten. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 17 Aberkennung und Erlöschen der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis und damit die Befugnis zur Führung der Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" kann aberkannt werden, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Lehrbefugnis erlischt,
 1. wenn die Habilitation gemäß § 13 aberkannt wurde;
 2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent an eine wissenschaftliche Hochschule berufen oder umhabilitiert wird;
 3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent schriftlich darauf verzichtet.

§ 18 Aktenführung

- (1) Über alle Sitzungen und Entscheidungen des Habilitationsausschusses werden Protokolle erstellt und von der Dekanin oder vom Dekan unterschrieben.
- (2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens hat die Bewerberin oder der Bewerber Recht auf Akteneinsicht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 16. Januar 2013, vom 6. März 2013 und vom 14. Juni 2013.

Düsseldorf, den 02.08.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf
In Vertretung



Prof. Ulf Pallme König
- Kanzler -

**Ordnung zum Erlass einer
Darlehensordnung für die Vergabe von
Darlehen durch die Studierendenschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
(Dar10) vom 25. April 2013**

Artikel I

Aufgrund des § 54 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 474), zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012 S. 90), hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

STUDIERENDENPARLAMENT
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



**Darlehensordnung für die Vergabe von
 Darlehen durch die Studierendenschaft der
 Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (DarIO)**

verabschiedet am 25.04.2013

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zuständigkeiten	3

II. Antragsverfahren

§ 3 Antragsberechtigung	3
§ 4 Antragstellung	3
§ 5 Mitteilungspflicht	3
§ 6 Inhalt des Antrages	4
§ 7 Anlagen	4

III. Antragsbearbeitung

§ 8 Formelle Prüfung	4
§ 9 Inhaltliche Prüfung	5
§ 10 Bedürftigkeit	5
§ 11 Mitteilung über die Entscheidung	5

IV. Vertragsgestaltung

§ 12 Rückzahlungsmodalitäten	5
§ 13 Inhalt des Darlehensvertrages	6

V. Vertragsabwicklung

§ 14 Verzug, Nichtzahlung	6
§ 15 Anträge auf Ratenminderung oder Stundung	7
§ 16 Entscheidungsbefugnisse	7

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen und Ergänzungen	7
---------------------------------------	---

Anhang 1: Relevante Auszüge der HWVO

HWVO-Hauptteil	8
HWVO-Anlage 1: Erläuterungen zu Stichworten der HWVO	8
HWVO-Anlage 2: Einzelbegründungen	9

Anhang 2: Antragsvorlage

Anhang 3: Musterdarlehensvertrag

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Vergabe von Darlehen an Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durch die Organe und Gremien der Studierendenschaft.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Zur Entscheidung über Darlehensanträge wird der Gemeinsame Darlehensausschuss (GDA) gebildet, der jeweils aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sozialreferates und des Studentenwerkes besteht.

(2) Das Sozialreferat berät Studierende in Bezug auf Darlehensanträge, nimmt diese entgegen, und leitet sie an den GDA weiter.

(3) Das Finanzreferat überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung gewährter Darlehen. Für Sachverhalte nach § 9 Abs. 3 sowie § 16 Abs. 2 dieser Ordnung ist die Zustimmung des Haushaltsausschusses (HHA) notwendig.

(4) Sofern persönliche Darlehensangelegenheiten im HHA oder anderen Gremien der Studierendenschaft behandelt werden, darf dies nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit geschehen.

(5) Darlehen können nur über das in dieser Ordnung geregelte Verfahren vergeben werden. Eine Vergabe von Darlehen durch andere Stellen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere durch die Fachschaften und deren Organe, ist ausgeschlossen.

II. Antragsverfahren

§ 3 Antragsberechtigung

(1) Studierende können einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens stellen, wenn sie

1. in häuslicher Gemeinschaft mit mindestens einem eigenen Kind leben oder
2. schwanger sind.

(2) Studierende sind von der Antragsstellung ausgeschlossen, wenn

1. ein ihnen bereits erteiltes Darlehen noch nicht vollständig abgewickelt wurde,
2. ihnen gegenüber finanzielle Forderungen der Studierendenschaft von insgesamt mehr als 300 EUR bestehen, oder
3. sie gem. § 5 Abs. 4 von der Darlehensvergabe ausgeschlossen wurden.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Darlehens.

§ 4 Antragstellung

Der Antrag ist schriftlich mit dem vollständig ausgefüllten Antragsformular (s. Anhang 2) und allen notwendigen Anlagen beim Sozialreferat des AStA einzureichen.

§ 5 Mitteilungspflicht

(1) Die Antragstellenden verpflichten sich, dem Sozialreferat alle für den Entscheidungsprozess notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Antragstellenden versichern mit ihrer Unterschrift, dass alle im Antrag angeführten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben zur Ermittlung des Darlehens kann der Darlehensgeber das Darlehen fristlos kündigen. In diesem Fall ist die verbliebene Darlehensschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig.

(3) Die Antragstellenden sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen finanziellen Verhältnisse sowie Änderungen der Angaben gem. § 6 Abs. 2 unverzüglich dem Sozialreferat des AStA zu melden.

(4) Studierende, die gegen die Regelungen der Absätze 1 bis 3 verstoßen, können durch den GDA

nach pflichtgemäßem Ermessen von der Darlehensvergabe dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 6 Inhalt des Antrages

(1) Der Antrag ist zu begründen. Die Begründung muss darlegen, warum die Gewährung des Darlehens erforderlich ist. Sie muss einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Vermögensverhältnisse der jeweiligen Antragstellenden ermöglichen, insb. aus welchen Mitteln die Rückzahlung bestritten werden soll.

(2) Zur Person der jeweiligen Antragstellenden sind folgende Angaben erforderlich:

- a) Name und Vorname
- b) Geburtsdatum
- c) Anschrift
- d) Familienstand
- e) Matrikelnummer
- f) Studienfach bzw. -fächer
- g) Semesterzahl
- h) Telefonnummer
- i) E-Mail-Adresse
- j) Bankverbindung
- k) Angaben zu den Personen, die mit im Haushalt leben

§ 7 Anlagen

Bei Antragstellung sind vorzulegen:

1. ein gültiges Personaldokument mit Lichtbildausweis,
2. eine gültige Immatrikulationsbescheinigung, ggf. die Rückmeldung zum folgenden Semester,
3. Belege über weitere Voraussetzungen der Antragsberechtigung gem. § 3 Abs. 1,
4. Belege über weitere Angaben gem. § 6 Abs. 2, und
5. in den Fällen des § 10 Abs. 2 eine Bescheinigung über eine Beratung bei einer Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung.

III. Antragsbearbeitung

§ 8 Formelle Prüfung

(1) Das Sozialreferat prüft nach Erhalt eines Antrages unverzüglich, ob

1. die Antragsberechtigung gem. § 3 gegeben ist und
2. die Formvorschriften der §§ 4 bis 7 erfüllt sind.

(2) Werden bei der Prüfung gem. Abs. 1 keine Mängel festgestellt, ist der Antrag zur inhaltlichen Prüfung und Entscheidung unverzüglich an den GDA zu übergeben.

(3) Wird bei der Prüfung gem. Abs. 1 Nr. 1 festgestellt, dass keine Antragsberechtigung vorliegt, wird der Antrag nicht weiter bearbeitet und die jeweiligen Antragstellenden unverzüglich über die Unzulässigkeit des Antrages informiert.

(4) Wird bei der Prüfung gem. Abs. 1 Nr. 2 festgestellt, dass die Formvorschriften nicht oder nur teilweise erfüllt wurden, ist dies den jeweiligen Antragstellenden mitzuteilen und eine angemessene Frist zur Behebung der Mängel zu gewähren. Werden die Mängel bis zum Ablauf der Frist nicht behoben, ist der Antrag aus formellen Gründen abzulehnen und die jeweiligen Antragstellenden

unverzöglich über die Ablehnung zu informieren.

§ 9 Inhaltliche Prüfung

(1) Der GDA entscheidet anhand des vorliegenden Antrags über die Darlehensgewährung und die Darlehensmodalitäten gem. § 12. Sieht er sich dazu nicht imstande, können weitere Nachweise von den Antragstellenden angefordert oder eine ergänzende Stellungnahme des Finanzreferates eingeholt werden.

(2) Das Darlehen kann gewährt werden, wenn

1. die Vergabe haushaltstechnisch möglich ist und
2. die Bedürftigkeit gegeben ist.

(3) Die Gewährung eines Darlehens an ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses oder Mitarbeiter des Studentenwerks bedarf zusätzlich der Zustimmung des HHA.

§ 10 Bedürftigkeit

(1) Bedürftigkeit im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 2 besteht, wenn die jeweiligen Antragstellenden für einen absehbaren Zeitraum nicht in der Lage ist, den für die Aufrechterhaltung der Studierfähigkeit notwendigen Unterhalt zu bestreiten. Dazu gehören insbesondere:

- a) Semester- und Sozialbeitrag,
- b) Miete und übliche Nebenkosten, sofern bei Nichtzahlung die Kündigung oder die Räumung droht,
- c) Krankenkassen- und Pflegeversicherungsbeiträge, sofern bei Nichtzahlung ein Ausfall von Versicherungsleistungen droht, sowie
- d) Studienentgelte für weiterbildende Studiengänge i.S.d. § 62 Abs. 4 HG

(2) Wenn mit dem Darlehen ein Soll auf dem Konto der jeweiligen Antragstellenden ausgeglichen werden soll, ist dem Antrag eine Bescheinigung über eine Beratung bei einer Schuldnerinnen- und Schuldnerberatung beizulegen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die jeweiligen Antragstellenden in der Lage sind, ihre finanziellen Verhältnisse in absehbarer Zeit zu ordnen.

§ 11 Mitteilung über die Entscheidung

- (1) Die Entscheidung des GDA ist den jeweiligen Antragstellenden unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wird der Antrag genehmigt, ist den jeweiligen Antragstellenden der Abschluss eines Darlehensvertrages gem. § 13 auf der Grundlage der Entscheidung anzubieten.
- (3) Eine Ablehnung des Antrages ist zu begründen.

IV. Vertragsgestaltung

§ 12 Rückzahlungsmodalitäten

(1) Die Rückzahlungsmodalitäten werden auf Grundlage dieser Ordnung zwischen dem AStA und den jeweiligen Darlehensnehmenden in einem Darlehensvertrag vereinbart.

(2) Das Darlehen ist zinslos.

(3) Die Höhe des Darlehens darf 300 EUR nicht überschreiten. Die vereinbarte monatliche Rückzahlungsrate darf nicht weniger als 20 EUR betragen.

(4) Die Rückzahlung des ausgezahlten Darlehens muss spätestens 3 Monate nach der Auszahlung beginnen und soll spätestens 12 Monate nach der Auszahlung abgewickelt sein

§ 13 Inhalt des Darlehensvertrages

(1) Der Darlehensvertrag muss Angaben enthalten über

- a) die Vertragsparteien ,

- b) die Höhe des Darlehens,
- c) die Höhe der Rückzahlungsraten,
- d) den Beginn des Rückzahlungszeitraums,
- e) das Ende des Rückzahlungszeitraums und
- f) die Bankverbindung der Studierendenschaft.

(2) Der Vertrag kann vorsehen, dass die Darlehenssumme unmittelbar an die Gläubigerin oder den Gläubiger der jeweiligen Darlehensnehmenden ausgezahlt wird

(3) Der dieser Darlehensordnung angehängte Musterdarlehensvertrag soll den Verträgen zugrunde gelegt werden (s. Anhang 3).

(4) Der Darlehensvertrag ist von den beiden Mitgliedern des GDA, dem Finanzreferat und einem AStA-Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

V. Vertragsabwicklung

§ 14 Verzug, Nichtzahlung

(1) Geraten Darlehensnehmende mit der Rückzahlung mehr als 14 Tage in Verzug, sind sie durch das AStA-Sozialreferat umgehend zu kontaktieren und an ihre Rückzahlungsverpflichtung zu erinnern, sowie auf die Möglichkeit eines Antrages auf Ratenminderung oder Stundung bei Rückzahlungsproblemen hinzuweisen. Die Kontaktaufnahme muss mindestens schriftlich erfolgen, soll aber nach Möglichkeit auch auf anderem Wege (elektronisch, telefonisch) versucht werden.

(2) Bei andauerndem Zahlungsverzug trotz Kontaktversuch gem. Abs. 1 sind durch das AStA-Sozialreferat folgende Schritte zu ergreifen:

1. 3 Monate nach der ursprünglichen Fälligkeit: Erteilung einer schriftlichen Mahnung
2. 3 Monate nach der ersten Mahnung: Erteilung einer zweiten schriftlichen Mahnung
3. 3 Monate nach der zweiten Mahnung: Erteilung einer dritten und letzten Mahnung, in welcher darauf hinzuweisen ist, dass bei weiter andauerndem Zahlungsverzug gerichtliche Schritte zur Durchsetzung des Anspruches eingeleitet werden.
4. 2 Monate nach der letzten Mahnung, jedoch frühestens nach Ablauf des vereinbarten Rückzahlungszeitraums: Einleitung gerichtlicher Schritte.

(3) Das Verfahren nach Abs. 2 kann ausgesetzt werden, wenn

1. Anträge auf Ratenminderung oder Stundung von den jeweiligen Darlehensnehmenden vorliegen,
2. die Kosten der Einziehung voraussichtlich größer sind als die einzufordernde Darlehensschuld, oder
3. die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die jeweiligen Darlehensnehmenden eine besondere Härte bedeuten würde.

(4) In Fällen der Aussetzung nach Abs. 3 Nr. 2 und 3 ist die Angelegenheit zur Entscheidung über eine Niederschlagung oder einen Erlass der Darlehensschuld gem. § 16 Abs. 2 vorzulegen.

(5) Die Kosten des Mahnverfahrens und des Zahlungsverzuges tragen die jeweiligen sich in Verzug befindlichen Darlehensnehmenden. Es werden keine Verzugszinsen erhoben.

§ 15 Anträge auf Ratenminderung oder Stundung

(1) Auf begründeten Antrag der jeweiligen Darlehensnehmenden kann eine Ratenminderung oder eine Stundung gewährt werden.

(2) Die Höhe einer geminderten Rate liegt bei wenigstens 10 EUR im Monat.

(3) Eine Minderung wird in der Regel für 6 Monate gewährt, eine Stundung in der Regel für 3 Monate. Der vereinbarte Rückzahlungszeitraum darf durch Minderungen und Stundungen insgesamt höchstens um 12 Monate verlängert werden.

§ 16 Entscheidungsbefugnisse

(1) Entscheidungen über Anträge auf Ratenminderung trifft das Finanzreferat.

(2) Entscheidungen über die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen aus Darlehensverträgen trifft das Finanzreferat nach Zustimmung des HHA. Entscheidungsgrundlage ist § 20 Abs. 1 HWVO (s. Anhang 2).

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Änderungen und Ergänzungen

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

Anhang 1: Relevante Auszüge der HWVO

HWVO-Hauptteil

§ 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

(1) Der Studierendenschaft zustehende Forderungen dürfen nur

1. gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für die Schuldnerin oder den Schuldner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
2. niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
3. erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für die Schuldnerin oder den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

(2) Entscheidungen nach Absatz 1 trifft die Finanzreferentin oder der Finanzreferent nach Zustimmung des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann diese Befugnis auf einen Ausschuss übertragen.

HWVO-Anlage 1: Erläuterungen zu Stichworten der HWVO

4. Darlehensrückflüsse, § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 HWVO

Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags ist die Studierendenschaft berechtigt, ihre Mitglieder (z.B. in unverschuldeten Notsituationen) zu beraten und auch finanziell zu unterstützen. Eine finanzielle Unterstützung darf aber nicht in Form eines verlorenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt werden, sondern nur in Gestalt eines grundsätzlich zurückzuzahlenden Darlehens.

Nach Gewährung des Darlehens müssen sich die zuständigen Organe der Studierendenschaft um die Rückführung des Darlehens bemühen und den Darlehensempfänger (Darlehensschuldner) zur Rückzahlung des Darlehens anhalten. Entsprechend erzielte Darlehensrückflüsse sind als Einnahmen zu verbuchen.

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass im Einzelfall eine Darlehensforderung als nicht mehr einbringbar und realisierbar betrachtet werden muss und dann niedergeschlagen („abgeschrieben“) werden kann.

14. Stundung, § 20 Abs. 1 Nr. 1 HWVO

Die Stundung ist eine Maßnahme, durch die die Fälligkeit eines Anspruchs hinausgeschoben wird. Stundung wird nur auf Antrag gewährt. Bei Gewährung der Stundung ist eine Stundungsfrist festzulegen. Stundungen dürfen grundsätzlich nur unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gewährt werden.

Eine erhebliche Härte für den/die Schuldner/in ist dann anzunehmen, wenn er/sie sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet oder im Falle der sofortigen Einziehung in diese geraten würde.

15. Niederschlagung, § 20 Abs. 1 Nr. 2 HWVO

Die Niederschlagung ist eine verwaltungsinterne Maßnahme, mit der von der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs befristet oder unbefristet abgesehen wird.

Die Niederschlagung bedarf keines Antrags des/r Schuldners/Schuldnerin. Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen. Eine Mitteilung an den/die Schuldner/in ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine Mitteilung gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen.

Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der

Schuldners/Schuldnerin oder aus anderen Gründen vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nicht in Betracht kommt (befristete Niederschlagung). Die wirtschaftlichen Verhältnisse des/r Schuldners/Schuldnerin sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen.

16. Erlass, § 20 Abs. 1 Nr. 3 HWVO

Der Erlass ist eine Maßnahme, mit der auf einen fälligen Anspruch verzichtet wird. Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

Ein Erlass ist nur dann möglich, wenn eine Stundung nicht in Betracht kommt.

Ein Erlass ist auch zulässig, wenn der Anspruch im Zeitpunkt der Entscheidung zwar nicht einziehbar ist, im Falle der Einziehbarkeit aber die Voraussetzungen für einen Erlass erfüllt wären.

Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der/die Schuldner/in in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu besorgen ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.

HWVO-Anlage 2: Einzelbegründungen

Zu § 20 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Hierbei handelt es sich um eine sinngemäße Übernahme des § 59 LHO. Damit wird den Studierendenschaften ausdrücklich ein Instrumentarium an die Hand gegeben, um insbesondere bei notleidenden Darlehensforderungen angemessen reagieren zu können. Durch Absatz 2 soll die Entscheidung verantwortlich bei einer Person liegen, die hierfür allerdings der Zustimmung des Studierendenparlaments (das seine diesbezügliche Zuständigkeit einem Ausschuss übertragen kann) bedarf, um Missbräuche zu vermeiden.

Anhang 2: Antragsformular

Allgemeiner Studierendenausschuss der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Sozialreferat/Semesterticketausschuss



Antrag auf ein Studierendenschaftsdarlehen

Vorname:..... Nachname:.....
Geburtsdatum:.....Geburtsort:.....
1. Wohnsitz:..... 2. Wohnsitz:.....

.....
Telefon-/Handynummer:..... E-Mail:.....
Personen im Haushalt:

Studienstatus:

Matrikelnummer:..... Semester:

Studienfach, ggf. Haupt- und Nebenfach:.....

Bankverbindung:

Kontoinhaber:.....
Kontonummer:..... BLZ:.....

Die Erhebung der vorgenannten Daten ist zur sachgerechten Bearbeitung des Antrages notwendig. Mit der Erfassung erkläre ich mich einverstanden; eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nicht. Die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und Unterlagen bestätige ich mit meiner Unterschrift. Ich verpflichte mich, meinem Darlehensgeber Änderungen dieser Angaben unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

.....

Antragsteller/-in

.....

Empfänger/-in (Sozialreferat)

Allgemeiner Studierendenausschuss der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Sozialreferat/Semesterticketausschuss

• Sozialreferat@asta.hhu.de
Geb. 25.23.U1.48 • Universitätsstraße 1 • 40225 Düsseldorf



Benötigte Unterlagen zur Antragstellung

Bitte reichen Sie jeweils eine entsprechende Kopie der folgenden Unterlagen ein:

- Personaldokument mit Lichtbild
(Personalausweis / Pass / Reisepass / Aufenthaltsgenehmigung mit Personaldaten)
- Bei Elternschaftsdarlehen: Geburtsurkunde des Kindes, falls vorhanden
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Komplette Kontoauszüge sämtlicher Konten der letzten drei Monate
- Bescheinigungen zum BAföG, Wohngeld, Sozialgeld nach dem SGB II und weiteren Sozialhilfen
- Sonstige sämtliche Einkommensnachweise

Anhang 3: Musterdarlehensvertrag*Die/der Darlehensnehmer/-in,*

Name Vorname

geboren am in

mit Anschrift

*erhält vom Darlehensgeber,*dem Allgemeinen Studierendenausschuss der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1,
40225 Düsseldorf,*ein zinsloses Darlehen per Überweisung zum**in Höhe von €, in Worten**welches ab dem bis spätestens 1 Jahr danach am**in Monatsraten von mindestens € bzw. als einmaliger Betrag**zurückzuzahlen ist,**unter den folgenden Darlehensbedingungen:*

1. Die Rückzahlung in Monatsraten muss am ersten Tag des Monats beim Darlehensgeber eingehen.
2. Kosten, die durch Verschulden des Darlehensnehmers entstehen (z.B. Anschriften-ermittlung und Mahnverfahren), sind vom Darlehensnehmer zu tragen und müssen nach Erhebung durch den Darlehensgeber beim Darlehensgeber eingehen.
3. Bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen falschen Angaben zur Ermittlung des Darlehens kann der Darlehensgeber das Darlehen fristlos kündigen. In diesem Fall ist die verbliebene Darlehensschuld zur sofortigen Rückzahlung fällig.
4. Wird das Darlehen nicht vertragsgemäß zurückgezahlt, richtet sich die Vorgehensweise nach der Darlehensordnung und der Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW.

.....
Darlehensnehmer.....
Darlehensausschuss.....
Finanzreferent.....
Vorstand

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 25. April 2013.

Düsseldorf, den 30. Juli 2013



Robin Pütz

(Präsident des Studierendenparlamentes)